ENTSCHEIDUNG Nr. 588/80/EGKS DER KOMMISSION

vom 7. März 1980

über eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe

Mit der Entscheidung 76/32/EGKS (1) hat die Kommission eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung der Einfuhr bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse aus bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt.

Die Einfuhr bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse unterliegt seit dem 5. Mai 1977 einem gemeinschaftlichen vorherigen Überwachungsverfahren, dessen Bestimmungen mit der Empfehlung der Kommission Nr. 2002/79/EGKS (2) neu gefaßt und geändert wurden.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Systems der vorherigen Überwachung sind die Bestimmungen der Entscheidung 76/32/EGKS nicht mehr ausreichend, um eine ausreichende und einheitliche Kenntnis der Entwicklung der getätigten Einfuhren und der Einfuhrpreise zu vermitteln. Daher ist ihre Änderung und Ergänzung angezeigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in den in Anhang II genannten Drittländern unterliegt einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats folgendes mit :

a) die in Tonnen berechneten Mengen der Einfuhren, die im vorletzten Monat vor der Mitteilung getätigt wurden ;

b) die auf der Grundlage der cif-Preise frei Grenze berechneten Preise je Tonne der eingeführten Erzeugnisse.

(2) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten müssen folgende Angaben enthalten :

a) die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen, entsprechend den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE-Kennziffer ;

b) die Aufschlüsselung nach Ursprungsländern ;

c) innerhalb der Gesamtsumme, pro Ursprungsland und pro Erzeugnis, gesonderte Angabe der Mengen, die nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt wurden, und in diesem Fall Angabe des Herkunftslandes (diese Angabe ist zu liefern, sobald sie verfügbar ist) ;

d) für jedes Erzeugnis Angabe der Mengen, die nach aktiver Veredelung wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden (diese Angabe ist zu liefern, sobald sie verfügbar ist).

(3) Bei der Anwendung dieser Enscheidung gilt als Herkunftsland das letzte Drittland, in welchem die betreffende Ware nicht nur transportbedingt zwischengelagert oder zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht wurde.

Artikel 3

Die Entscheidung 76/32/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird den Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Sie tritt für jeden Mitgliedstaat am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Brüssel, den 7. März 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 7 vom 14. 1. 1976, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 15.

ANHANG I

Liste der Produkte

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Produkte
73.01 B	73.01-21 ; 23 ; 25 ; 27	Hämatitroheisen
73.01 C	73.01-31 ; 35	Phosphorhaltiges Roheisen
73.01 D	73.01-41 ; 49	Roheisen, anderes als Spiegeleisen, Ämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen
73.02 A I	73.02-11	Ferromangan mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)
73.06 B	73.06-20	Rohblöcke
73.07 A I	73.07-12	Vorblöcke (Blooms und Knüppel aus Stahl, gewalzt (1))
73.07 B I	73.07-21 ; 24	Brammen und Platinen aus Stahl gewalzt (1)
73.08	73.08-01 ; 03 ; 05 ; 07 ; 21 ; 25 ; 29 ; 41 ; 45 ; 49	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.10 A I	73.10-11	Walzdraht aus Stahl
73.10 A II	73.10-13	Armierungsstähle für Beton aus Stahl, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden
	73.10-16	Armierungsstähle für Beton aus Stahl, andere als die mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs
		Stabstahl, massiv, aus Stahl, nur warm gewalzt oder stranggepreßt, andere als Armierungsstähle
73.11 A I	73.11-11 ; 12 ; 14 ; 16 ; 19	Profile aus Stahl, nur warm gewalzt oder stranggepreßt
73.12 A	73.12-11 ; 19	Bandstahl, nur warm gewalzt
73.13 A II	73.13-16	Elektrobleche aus Stahl, andere als mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke
73.13 B I a)	73.13-17 ; 19 ; 21 ; 23 ; 26	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 2 mm oder mehr
73.13 B II b)	73.13-43 ; 45	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 1 mm, nun jedoch weniger als 3 mm
73.13 B II c)	73.13-47 ; 49	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt mit einer Dicke von 1 mm oder weniger
73.13 B IV b) 1	73.13-64	Weißblech
73.13 B IV c)	73.13-67 ; 68 ; 72 ; 74	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, verzinkt oder verbleit
73.15 A I b) 2	73.61-50	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen aus Qualitätskohlenstoffstahl, andere als geschmiedet (1)
73.15 A V b) 1	73.63-21	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl
73.15 B I b) 2 aa)	73.71-53	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus Korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, gewalzt (1)
73.15 B I b) 2 bb)	73.71-54	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus Schnellarbeitsstahl (1)
73.15 B I b) 2 cc)	73.71-55	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (1)
73.15 B I b) 2 dd)	73.71-56	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus Mangan-Silizum-Stahl (1)
73.15 B I b) 2 ee)	73.71-59	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus anderem legiertem Stahl (1)

(1) Einschließlich dieser Produkte, wenn sie nach dem Stranggußverfahren hergestellt worden sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Produkte
73.15 B V b) 1 aa)	73.73-23	Walzdraht aus Korrosions- oder hitzebeständigem Stahl
73.15 B V b) 1 bb)	73.73-24	Walzdraht aus Schnellarbeitstahl
73.15 B V b) 1 cc)	73.73-25	Walzdraht aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl
73.15 B V b) 1 dd)	73.73-26	Walzdraht aus Mangan-Silizum-Stahl
73.15 B V b) 1 ee)	73.73-29	Walzdraht, anderer
73.15 B V b) 2 aa)	73.73-33	Stabstahl und Profile aus Korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B V b) 2 bb)	73.73-34	Stabstahl und Profile, nur warm gewalzt, aus Schnellarbeitstahl
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35	Stabstahl und Profile aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl, warm gewalzt
73.15 B V b) 2 dd)	73.73-36	Stabstahl und Profile aus Mangan-Silizium-Stahl, warm gewalzt
73.15 B V b) 2 ee)	73.73-39	Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII a) 2	73.75-19	Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von mehr als 0,75 Watt je kg, unabhängig von ihrer Dicke
73.15 B VII b) 1 aa) 11	73.75-23	Bleche, mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm aus Korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII b) 1 aa) 22	73.75-24	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm, aus Schnellarbeitstahl
73.15 B VII b) 1 aa) 33	73.75-29	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 1 bb) 11	73.75-33	Bleche mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm, aus Korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII b) 1 bb) 22	73.75-34	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm, aus Schnellarbeitstahl
73.15 B VII b) 1 bb) 33	73.75-39	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 1 cc) 11	73.75-43	Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus Korrions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII b) 1 cc) 22	73.75-44	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus Schnellarbeitstahl
73.15 B VII b) 1 cc) 33	73.75-49	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 2 bb) 11	73.75-63	Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus Korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, kalt gewalzt
73.15 B VII b) 2 bb) 22	73.75-64	Bleche, kalt gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus Schnellarbeitstahl
73.15 B VII b) 2 bb) 33	73.75-69	Bleche, kalt gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus anderem legiertem Stahl

ANHANG II

Aufstellung von Drittländern

Ägypten
Algerien
Argentinien
Australien
Brasilien
Bulgarien
China
DDR
Finnland
Griechenland
Japan
Jugoslawien
Kanada
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Schweiz
Spanien
Südafrika
Südkorea
Taiwan
Tschechoslowakei
UdSSR
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten von Amerika